



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 24. JANUAR 2019

NR. 3

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) Standortvorbescheid zum Repowering und Betrieb einer Windenergieanlage (Nr. 5) im Außenbereich von Springe; Gemarkung Bennigsen (Windpark „Deister“) 50

Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Az: 36.28 38 33/99/004, im Bereich der Stadt Wunstorf, Gemarkung Großenheidorn 50

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Burgdorf

Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Burgdorf über den Jahresabschluss 2017 52

#### 2. Stadt Gehrden

Satzung vom 12. Dezember 2018 über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden 53

#### 3. Gemeinde Isernhagen

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Begegnungsstätten der Gemeinde Isernhagen 55

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) 56

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Zweckverband vhs Hannover Land

Haushaltssatzung des Zweckverbandes vhs Hannover Land für das Haushaltsjahr 2019 59

#### Wasserverband Nordhannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 60

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVP  
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)  
Standortvorbescheid zum Repowering und Betrieb  
einer Windenergieanlage (Nr. 5) im Außenbereich  
von Springe; Gemarkung Bennigsen (Windpark  
„Deister“)**

Die Eurowind Energy GmbH beantragt im Rahmen eines Standortvorbescheides die vorhandene Anlage vom Typ GE 1,5s mit einer Leistung von 1.500 kW, einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 70 m durch eine effizientere WEA zu ersetzen. Der Antrag zum Standortvorbescheid bezieht sich auf die Zulässigkeit im Rahmen der planungsrechtlichen sowie militärischen und zivilen Luftfahrt. Das Vorhaben unterliegt gemäß dem BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) der Genehmigungsbedürftigkeit. Entsprechend § 2 (6) UVPG unterliegen auch Vorbescheide den Zulassungsentscheidungen des Gesetzes. Demnach ist eine UVP-Prüfung (allgemeine Vorprüfung) bereits im Vorbescheidverfahren (insgesamt derzeit 14 Anlagen) nach § 9 UVPG vorzunehmen, um die Umweltauswirkungen der Änderung zu beurteilen.

Durch die bestehenden WEA ergibt sich eine Vorbelastung in dem Vorranggebiet. Im Zusammenwirken der bestehenden und der geplanten WEA nehmen die Auswirkungen auf das Schutzgut Avifauna voraussichtlich in dem Bereich insgesamt zu. Weitere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tierarten, Biotope und Pflanzen sind voraussichtlich aufgrund der Versiegelung und Befestigung und des damit verbundenen Flächenverlustes nicht zu vermeiden, aber örtlich begrenzt und ersetzbar bzw. ausgleichbar.

Im Rahmen der Planung des Projektes werden verschiedene Möglichkeiten bzw. projektbezogene Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-minderung zu berücksichtigen sein. Weitere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die durch das Gesamtvorhaben hervorgerufen werden können, werden nicht erwartet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Herrmann

**Öffentliche Bekanntmachung**

der Region Hannover, Fachbereich Umwelt gemäß §§ 2 und 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) in Verbindung mit § 10 Absatz 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Az: 36.28 38 33/99/004, im Bereich der Stadt Wunstorf, Gemarkung Großenheidorn**

Die Region Hannover hat dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofstraße 2-4, 31134 Hildesheim, am 22.11.2018 eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG zur Einleitung von Überstandswasser aus 2 Poldern der Spülschlammklärungsanlage Großenheidorn, Gemarkung Großenheidorn, Flur 1, Flurstücke 57/1 und 63/1, in den Großenheidorngraben, Gewässer II. Ordnung, Gemarkung Großenheidorn, Flur 1, Flurstück 76/1, erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis steht im Zusammenhang mit der vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover gem. §§ 16, 10 BImSchG beantragten Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Spülschlamm-polders gemäß Nr. 8.14.2.1 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Wunstorf, Gemarkung Großenheidorn, Flur 1, Flurstücke 57/1, 63/1, 76/1 und 140/58.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde insoweit mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover abgestimmt. Sie umfasst die Einleitung von Überstandswasser aus 2 Poldern der Spülschlammklärungsanlage Großenheidorn in den Großenheidorngraben in einer Menge bis zu 90 l/s, 300 m³/h bzw. 3600 m³/d über insgesamt zwei Einleitungsstellen aus dem Nördlichen und Südlichen Polder. Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält darüber hinaus Nebenbestimmungen.

Der vollständige Erlaubnisbescheid einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **25.01.2019 – 07.02.2019 (einschließlich)**

- a) bei der wasserrechtlichen Erlaubnisbehörde, Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team Gewässerschutz West, Team 36.28, Untere Wasserbehörde, in 30171 Hannover, Wilhelmstr. 1, Zimmer 316
 

montags – donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr

 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Nummer: 0511/616-22736
- b) Stadt Wunstorf, Stiftsstr. 8, 31515 Wunstorf, 1. Etage
 

montags – mittwochs	8.00 - 15.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr
- c) Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstr. 4, 31535 Neustadt a. Rbge., Eingang D im Erdgeschoss
 

montags, dienstags	8.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 18.00 Uhr
mittwochs, freitags	8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter **www.hannover.de** und dort über den Pfad "**www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen**" einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team Gewässerschutz West, Team 36.28, Wilhelmstr. 1, 30171 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Nachfolgend werden gem. §§ 2 und 4 IZÜV in Verbindung mit § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis und die Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntgegeben.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit Ablauf des 07.02.2019 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

### Wasserrechtliche Erlaubnis

#### I. Entscheidung

##### I.I.

Auf den Antrag des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 24.01.2017 erteile ich die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG für die im Folgenden genannten Gewässerbenutzungen:

zur Einleitung von Überstandswasser aus den 2 Poldern der Spülschlamm-lageranlage Großenheidorn, Gemarkung Großenheidorn, Flur 1, Flurstücke 57/1 und 63/1 in den Großenheidorngraben, Gewässer II. Ordnung, Gemarkung Großenheidorn, Flur 1, Flurstück 76/1, in einer Menge bis zu 90 l/s, 300 m³/h bzw. 3600 m³/d über die nachfolgenden Einleitungsstellen:

Einl.-stelle Nr.	Einleitung aus Polder	Gemarkung Großenheidorn	Rechtswert	Hochwert
1	Nördlicher Polder 1	Flur 1, Flurstück 57/1	32526230,032	5813917,119
2	Südlicher Polder 2	Flur 1, Flurstück 63/1	32526219,879	5813882,159

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

#### I.II. Antragsunterlagen\*), II. Nebenbestimmungen\*), III. Hinweise\*), IV. Kostenentscheidung

Gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) wird eine Gebühr nicht erhoben.

(Über die Höhe der Auslagen bzw. Bekanntmachungskosten ergeht eine gesonderte Festsetzung.)

#### V. Begründung\*)

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Region Hannover in Hannover einzulegen.

\*) hier nicht abgedruckt

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Bartels

## Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Burgdorf

##### **Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Burgdorf über den Jahresabschluss 2017**

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 gem. § 129 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2017 gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Jahres 2017. Mit dem Beschluss über den Jahresabschluss stimmt er gleichzeitig den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2017, die über 10.000 € liegen und die bisher nicht nach § 58 Abs. 1 Ziff. 9 u. § 117 Abs. 1 NKomVG genehmigt worden sind, nachträglich zu. Darüber hinaus nimmt er die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2017 bis 10.000 € (bei denen die Zuständigkeit gem. § 117 NKomVG i. V. m. § 6 der Haushaltssatzung 2017 beim Bürgermeister lag) zur Kenntnis.

Der Rat beschließt den Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2017 (2.847.774,32 €) zur Deckung des Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -287.950,59 € und zur Deckung der vorgetragenen Fehlbeträge aus Vorjahren (-2.491.985,82 €) zu verwenden. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 67.837,91 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Rat erteilt dem Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung.

Der Jahresabschluss 2017 liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Burgdorf gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NkomVG an sieben Werktagen vom 28.01. bis einschl. 05.02.2019 zur Einsichtnahme im Schloss der Stadt Burgdorf, Spittaplatz 5, Zimmer 1 und 13 öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgdorf, den 24.01.2019

Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister  
Baxmann

## 2. Stadt Gehrden

### Satzung vom 12. Dezember 2018 über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

1. Die Stadt Gehrden unterhält eigene Kindertagesstätten und fördert Kindertagesstätten freier Träger jeweils nach mit diesen getroffenen Sondervereinbarungen.  
Die Kindertagesstätten dienen der Betreuung von Kindern
  - a) von 1 bis 3 Jahren (Krippen)
  - b) von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergärten)
  - c) von der Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit (Hort)  
**(Diese Betreuungsform endet zum 31.07.2019.)**
2. Für den Besuch der Kindertagesstätten werden unter Berücksichtigung der Beitragsfreiheit für Eltern seit dem 01.08.2018 für die Betreuung von Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, gem. § 21 KiTaG, Fassung vom 22.06.2018, von der Stadt Gehrden für die folgenden Betreuungsbereiche die unter § 2 aufgeführten Kindertagesstättenbenutzungsgebühren erhoben:
  - a) Kindergarten  
für die Sonderöffnungszeiten, die über die 8 Stunden täglicher beitragsfreier Betreuung hinausgehen:
 

Von	07:00 bis 07:30 Uhr	„Am Castrum“
und/oder	15:30 bis 16:30 Uhr	
und/oder	15:30 bis 17:00 Uhr	„Am Castrum“
  - b) Krippe
  - c) Hort
3. Für das Frühstück und die Zwischenmahlzeiten sind die Erziehungsberechtigten zuständig. Für die Mittagsmahlzeiten können die Erziehungsberechtigten Dienste der Caterer in Anspruch nehmen.
4. Die lt. § 2 dieser Satzung erhobenen Gebühren werden festgesetzt, wenn kein Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühr gestellt wird.  
Der Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühr für die Sonderöffnungszeiten im Kindergarten, die Krippe und den Hort ist mit Vordruck unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen.  
Die Bearbeitung erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 2 – 4 SGB VIII. Die Festsetzung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühr wird der/dem Zahlungspflichtigen schriftlich mitgeteilt.
5. Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder Kindertagesstätten, die in der Trägerschaft der Stadt Gehrden stehen oder von ihr bezuschusst werden, wird die Gebühr wie folgt ermäßigt:

- a) 50 % auf die zu veranlagende Gebühr für das zweite Krippenkind (U3 Kind), wenn gleichzeitig von einem Geschwisterkind eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflegestelle besucht wird.
- b) Das dritte und jedes weitere Krippenkind sind gebührenfrei, wenn ein Geschwisterkind gleichzeitig Kindertagesstätten oder Kindertagespflegestellen besucht.

6. Bestandsschutz für die Geschwisterermäßigung lt. Satzung vom 22.03.2017 haben Eltern unter folgenden Voraussetzungen:  
Wenn das erstbetreute Kind zum Stichtag 31.12.2018 und über diesen Zeitraum hinaus eine Kindertagesstätte in Gehrden besucht und gleichzeitig ein oder weitere Geschwisterkind/er im Krippenbereich einer Kindertagesstätte in Gehrden oder in Kindertagespflege aufgenommen wurden oder bis zum 31.07.2019 aufgenommen werden.

#### § 2 Gebührensätze

1. Die Kindertagesstättenbenutzungsgebühr wird in gleichen monatlichen Beträgen erhoben. Bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats, bzw. bei Ausscheiden bis 15. eines Monats wird die Hälfte der Monatsgebühr erhoben.  
Schließzeiten aufgrund von Betriebsferien führen zu keiner Minderung der Gebühr.
2. Die Kindertagesstättenbenutzungsgebühren für die unter § 1 Punkt 2 genannten Betreuungsbereiche werden monatlich für jedes Kind nach einer Gebührenstaffel, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
3. Von der Gebühr freigestellt sind:
  - a) Kinder, die selbst oder deren Sorgeberechtigte Leistungen nach dem zweiten oder dem zwölften Sozialgesetzbuch beziehen.
  - b) Kinder von Sorgeberechtigten, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 3 dieser Satzung nicht übersteigt.
4. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der Erziehungsberechtigten.
  - a) Es wird grundsätzlich das aktuelle Einkommen der letzten zwölf Monate zu Grunde gelegt.
  - b) Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum - das ist der Zeitraum des laufenden Kindertagesstättenjahres (vom 01.08. bis zum 31.07.), für das das Einkommen festgestellt wird - um mehr als 10 %, hat der/die Gebührenpflichtige dies der Stadt Gehrden unverzüglich anzuzeigen.

#### § 3 Einkommensgrenze

Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die §§ 82 und 85 nach dem zwölften Sozialgesetzbuch i. V. m. § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder Kindertagesstättengesetz (KiTaG) maßgeblich.



### 3. Gemeinde Isernhagen

#### Nutzungs- und Gebührensatzung für die Begegnungsstätten der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung über die Nutzung der Begegnungsstätten der Gemeinde Isernhagen beschlossen:

##### I. Allgemeines

- (1) Die Begegnungsstätten der Gemeinde Isernhagen werden als öffentliche Einrichtungen geführt.
- (2) Die Räume können den in der Gemeinde Isernhagen vorhandenen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen überlassen werden, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, kirchlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen. Die Räume können darüber hinaus auf Antrag im Einzelfall für private Feiern genutzt werden.
- (3) Der jeweils zuständige Ortsrat überträgt der Verwaltung einzeln widerruflich die Entscheidung über Anträge nach Absatz 2 Satz 2.
- (4) Nutzerinnen / Nutzer, die Veranstaltungen unter kommerziellen Gesichtspunkten durchführen wollen (z.B. Gewinnerzielungsabsichten, Erhebung von Eintrittsgeldern, Vergnügungsveranstaltungen o. ä.) sowie auswärtigen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.
- (5) Die Ordnung in den, den Benutzern zur Verfügung gestellten Räumen, wird durch eine, durch den jeweiligen Ortsrat zu genehmigenden, Hausordnung geregelt.

##### II. Kostenregelung

- (1) Für die Inanspruchnahme von den nicht regelmäßig vergebenen Räumen wird eine Gebühr erhoben, die auch die Kosten der anfallenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (wie bspw. Heizung, Strom, Wasser, Abwasser etc.) beinhaltet.
- (2) Die Gebühr ist im Voraus auf eines der Konten der Gemeindekasse Isernhagen zu entrichten. Ein entsprechender Nachweis ist vor der Inanspruchnahme der jeweiligen Begegnungsstätte vorzulegen.
- (3) Die Nutzerin / Der Nutzer kann bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin kostenfrei zurückzutreten. Bei einem Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor dem Termin werden 50 % der Miete fällig. Findet eine Nutzung nicht statt, ohne dass der Mieter vom Mietvertrag zurückgetreten ist, so ist die vereinbarte Miete in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Keine Gebühr wird erhoben bei Inanspruchnahme der Räume durch die
  - Gemeinde selbst
  - Musikschule
  - im Gemeinderat vertretene politische Parteien und Gruppierungen
  - örtliche Vereine und Verbände
  - Kirchen
- (5) Die Gebühr beträgt pro Nutzungstag 120 €. Eine Kaution in Höhe von 150 € ist mit Abschluss des Mietvertrages zu hinterlegen.

### III. Verfahren

- (1) Die Überlassung der Begegnungsstätten erfolgt auf Antrag bei der Gemeinde Isernhagen und nach Reihenfolge des Eingangs. Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung Isernhagen und für Seniorinnen und Senioren haben Vorrang.
- (2) Ab der 8. Woche vor Wahlen einschließlich des Wahltages erfolgt keine Überlassung der Räumlichkeiten für öffentliche parteipolitische Veranstaltungen.
- (3) Anträge auf Nutzung können frühestens 6 Monate im Voraus, müssen jedoch spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Gemeinde Isernhagen gestellt werden.
- (4) Bei der Antragstellung ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (5) Mit dem Antrag auf Überlassung der Begegnungsstätte erkennt die Nutzerin / der Nutzer diese Nutzungs- und Gebührensatzung sowie die Einhaltung der Hausordnung an.
- (6) Die Überlassung von Räumen kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Gemeinde Isernhagen abgelehnt oder jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Ein Anspruch auf Entschädigung kann daraus nicht abgeleitet werden.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung.
- (8) Die Nutzungsgenehmigung schließt nicht evtl. anderweitig erforderliche Genehmigungen (z.B. GEMA) ein.

### IV. Haftung

- (1) Die Gemeinde Isernhagen übergibt die Räume der Nutzerin / dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Die Nutzerin / der Nutzer prüft vor deren Benutzung die Räume auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die Verantwortliche / den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Die Nutzerin / Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Die Nutzerin / Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung der Nutzenden nach Ziffer 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die von den Nutzenden, eingebrachten Gegenstände und Wertsachen.
- (5) Die Nutzerin / der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

## V. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisher geltenden Richtlinien und Hausordnungen für die Begegnungsstätten in der Gemeinde Isernhagen außer Kraft.

Isernhagen, den 16.01.2019

Gemeinde Isernhagen  
Bogya  
Bürgermeister

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds.GVBl. S. 95 der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 27.04.2017 (GVBl. S.121) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen vom 24.03.2015 festgelegt.

#### §2

##### **Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
    - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
    - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      - ab) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
  3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
  5. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
  6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.  
Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:
    - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
    - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
    - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
    - d) Einfangen und Retten von Tieren aus lebensbedrohlichen Zuständen,
    - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern, Flächen, Behältern,
    - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
    - g) Entfernung von Schnee und Eiszapfen bei Gefahrenlage,
    - h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen bei Gefahrenlage,
    - i) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
    - j) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Freiwillige Einsätze und Leistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn die Erfüllung von Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischem Brandschutzgesetz nicht gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen besteht für freiwillige Einsätze und Leistungen nicht.
- (3) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (4) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG (Nachbarschaftshilfe) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.



### § 3 Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

### § 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenschildnerberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### § 5 Entstehen der Gebührenschildpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenschildpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschildpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

### § 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### § 7 Haftung

Die Gemeinde Isernhagen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.12.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.06.2001 außer Kraft.

Isernhagen, den 16.01.2019

Gemeinde Isernhagen  
Der Bürgermeister  
Bogya

Anlage zu § 4

### Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührenschildsetzung)

1. **Personaleinsatz**
  - 1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr
    - 1.1.1 Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde 55,00 €
2. **Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)**
  - 2.1 Drehleiter (DL) 750,00 €
  - 2.2 Rüstwagen (RW) 250,00 €
  - 2.3 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 350,00 €
  - 2.4 Löschfahrzeuge (LF/StLF) 350,00 €
  - 2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF) 250,00 €
  - 2.6 Gerätewagen (GW) 180,00 €
  - 2.7 Einsatzleitwagen (ELW) 200,00 €
  - 2.8 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) 125,00 €
  - 2.9 Kommandowagen( KDOW) 165,00 €
  - 2.10 Rettungsboot mit Anhänger 100,00 €
  - 2.11 Notstromaggregat auf Anhänger 100,00 €
  - 2.12 Anhänger 85,00, €
3. **Verbrauchsmaterialien, Entsorgung**  
Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile sowie etwaige Entsorgungskosten werden zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 15 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.
4. **Einsatzbedingte Auslagen**  
Einsatzbedingte Auslagen (z.B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material), über das die Feuerwehr nicht verfügt) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

5. **Brandsicherheitswache**

Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache bei Organisationen, die im steuerrechtlichen Sinne als gemeinnützig anerkannt sind, werden keine Gebühren erhoben.

Für Brandsicherheitswachen vorgehaltene Fahrzeuge werden – soweit sie dabei ansonsten nicht zum Einsatz kommen- für An- und Abfahrt mit einem halben Stundensatz abgerechnet.

6. **Unfugalarm**

Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung der Feuerwehr werden mit den tatsächlichen Gebühren des Einsatzes abgerechnet.

7. **Sonstiges**

7.1 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

7.2 Leistungen, die in der vorstehenden Auflistung nicht enthalten sind, werden gleichartigen Leistungen zugeordnet.

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

§ 5

**Zweckverband vhs Hannover Land****Haushaltssatzung des Zweckverbandes vhs Hannover Land für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 3 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.764.800 Euro
  - 1.2 der ordentlichen  
Aufwendungen auf 7.373.000 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen  
Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus  
laufender Verwaltungstätigkeit 6.670.300 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus  
laufender Verwaltungstätigkeit 7.192.000 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen  
für Investitionstätigkeit 0 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen  
für Investitionstätigkeit 79.200 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen  
für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen  
für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

**Nachrichtlich:**

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.670.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.271.200 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.111.000 Euro festgesetzt.

Die Umlage, die zur Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 17 der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“ erhoben wird, beträgt:

für die Stadt Burgwedel	121.910 Euro
für die Stadt Garbsen	361.510 Euro
für die Stadt Neustadt a. Rbge.	261.508 Euro
für die Stadt Wunstorf	247.330 Euro
für die Gemeinde Wedemark	176.168 Euro

Neustadt a. Rbge., 11.12.2018

Zweckverband vhs Hannover Land  
Martina Behne  
Verbandsgeschäftsführerin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 25.01.2019 bis 04.02.2019 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Hauptgeschäftsstelle der vhs Hannover Land, Suttorfer Str. 8, 31535 Neustadt a. Rbge., Zimmer 12, öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., 16.01.2019

Zweckverband vhs Hannover Land  
Martina Behne  
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber, Druck und Verlag  
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64  
E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)  
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €  
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €  
Gebühren für 1 Seite 123,00 €  
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €  
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

## Wasserverband Nordhannover

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 18 Abs.1 und 16 Abs.3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhannover in der Sitzung vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan - Verwaltungshaushalt - in den Erträgen auf:	<b>7.189.400,00 €</b>
in den Aufwendungen auf:	<b>7.189.400,00 €</b>

im Vermögensplan - Vermögenshaushalt - in der Einnahme auf:	<b>518.000,00 €</b>
in der Ausgabe auf:	<b>518.000,00 €</b>

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.150.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Eine Verbandsumlage nach § 19 Abs. 5 der Verbandsordnung wird nicht erhoben, außer einer Zahlung von 0,60 € je Einwohner für Neuzugänge in der Kanalreinigung. Die Umlagen für die Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Verbandsordnung bestimmen sich nach der Satzung über die Reinigung von Kanalisationen (Kanalsatzung).

Burgwedel, den 18.12.2018

Wasserverband Nordhannover	
Papenburg	Krebs
Verbandsvorsteher	Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht genehmigungspflichtig.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 (2) Satz 3 NKomVG für sieben Werkzeuge (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Nordhannover in Burgwedel, Ortsteil Wettmar, Herrenhäuser Str. 61, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Burgwedel, 16.01.2019

Wasserverband Nordhannover	
Krebs	
Verbandsgeschäftsführer	